

BAUSTELLENORDNUNG

BAUMEISTER WENZL BAUGESELLSCHAFT M.B.H

- Eine Besichtigung und Begehung der Baustelle durch den AN ist nur in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung des AG zulässig und erfolgt auf eigene Gefahr. Spätestens bei Beginn seiner Arbeiten hat der AN der örtlichen Bauleitung den Namen des auf der Baustelle eingesetzten, entscheidungsbefugten Verantwortlichen schriftlich bekannt zu geben.
- Grundsätzlich hat der AN seine Arbeitszeiten dem AG auf der Baustelle anzugleichen. Aus einer vom AG genehmigten abweichenden Arbeitszeiteinteilung des AN dürfen den AG keine Kosten oder andere Nachteile entstehen. Allfällige notwendige behördliche Genehmigungen im Hinblick auf die Arbeitszeit sind vom AN selbstständig einzuholen.
- Der AN hat täglich unaufgefordert der Bauleitung des AG eine schriftliche Meldung über den Soll- und Ist Stand des eingesetzten Personals und über die ausgeführten Leistungen zu übergeben.
- Alle auf die Baustelle verbrachten bzw. in den vom AG zugewiesenen Räumlichkeiten gelagerten Materialien, Werkzeuge, Geräte, Gerüstungen, etc. des AN verbleiben, unabhängig vom Ort der Verwahrung, in der Obhut des AN und sind zur Vermeidung von Verwechslungen vor Anlieferung auf der Baustelle entsprechend zu kennzeichnen. Der AN erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass er im Falle einer widerrechtlichen Entnahme fremder Materialien, Geräte, etc. durch seine Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen hinsichtlich der Kosten zur Schadensgutmachung direkt vom AG in Anspruch genommen werden kann, ohne dass dem AN ein Verschulden nachgewiesen werden muss.
- Der AN hat für die Sicherheit der von ihm eingesetzten Arbeitskräfte Sorge zu tragen und ist insbesondere für die Einhaltung sämtlicher Arbeitnehmerschutzbestimmungen allein und im vollen verantwortlich. Der AN hat bei einem Verstoß sämtliche straf- und zivilrechtlichen Folgen zu tragen und den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Der AN verpflichtet sich, die Arbeitskräfte entsprechend den Arbeitnehmerschutzbestimmungen mit persönlicher Schutzausrüstung (Kleidung, Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Helm, etc.) auszustatten und die Arbeitskräfte entsprechend zu unterweisen. Alle Arbeiten dürfen nur in den von der Bauleitung des AG nach jeweiliger Anfrage des AN freigegebenen Baustellenbereich durchgeführt werden. Vor Ingebrauchnahme eines Gerüsts durch den AN ist dessen ordnungsgemäße Herstellung durch den AN eigenverantwortlich zu überprüfen. Die vom AG hergestellten Absicherungen, Abschränkungen, Abdeckungen und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht entfernt werden. Sollte dies aufgrund von nicht anders möglichen Arbeiten trotzdem erfolgen, so sind diese Absicherungen unverzüglich und selbstständig vom AN auf eigene Kosten wieder herzustellen. Sollte die sofortige Wiederherstellung nicht möglich sein, so hat der AN die Bauleitung des AG darüber schriftlich zu verständigen und selbst eine ebenso wirksame Sicherheitsvorkehrung unverzüglich zu treffen. Arbeiten an tragenden Konstruktionen, wie insbesondere Stemmen, Bohren, Trennen, etc. bedürfen jedenfalls des vorausgehenden schriftlichen Einverständnisses der Bauleitung.
- Die Benützung sämtlicher Baustraßen bzw. Zufahrten zur Baustelle erfolgt auf eigene Gefahr des AN. Sofern nichts anderes angeordnet ist, gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Allfällig Beschädigungen oder Verunreinigungen des Fahrbelages hat der AN unverzüglich selbstständig zu beseitigen, anderenfalls kann dies durch die Bauleitung des AG auf Kosten des AN erfolgen.
- Aus zeitweiligen Behinderungen bzw. einer vorübergehenden Sperre der Baustellenzufahrt kann der AN keine wie immer gearteten Ansprüche geltend machen bzw. ableiten. Von den Behörden allenfalls auch nachträglich erlassene Auflagen (z.B.: wegen Anrainerbeschwerden) sind genauestens einzuhalten und begründen keine wie immer gearteten Ansprüche des AN. (z.B.: Stillstandszeiten, Mehrkosten, etc.)
- Lagerungen haben derart zu erfolgen dass daraus keine Gefährdung für die eigenen Arbeitnehmer und die Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber bzw. von Selbständigen erfolgt. Jedes Unternehmen ist dafür verantwortlich dass durch regelmäßiges Entfernen des von den eigenen Arbeiten herrührenden Abfalls die Ordnung auf der Baustelle aufrechterhalten wird. Die Baustelle ist täglich in gereinigten (besenrein) Zustand zu hinterlassen. Die Restmassen sind ebenfalls täglich aus dem Baustellenbereich zu entfernen und gegebenenfalls an den mit dem Polier einvernehmlich festgelegten Sammelplatz zu bringen.

- Die Zuteilung von Flächen für Lager-, Unterkunfts- und Werkstättenräume erfolgt durch den AG auf jederzeitigen Widerruf. Im Falle eines Widerrufs sind die Flächen ohne Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung unverzüglich zu räumen und gereinigt zu übergeben. In den beigestellten Lager-, Unterkunfts- und Werkstättenräume hat der AN geeignete Handfeuerlöschgeräte in der erforderlichen Anzahl auf eigene Kosten bereitzustellen.
- Errichtet der AG auf der Baustelle eine gemeinsame Bautafel für alle am Bauvorhaben Beteiligten, so darf der AN seine Firmentafel an der vom AG zugewiesenen Stelle anbringen, wobei die Kosten für die Errichtung und Erhaltung der Bautafel dem darauf aufscheinenden AN anteilig verrechnet wird.
- Wird im Zuge der Ausführung ein gefährlicher Arbeitsstoff eingesetzt so ist dies rechtzeitig vor dem Einsatz des Arbeitsstoffes dem AG bzw. Baustellenkoordinator mitzuteilen, wenn daraus eine Gefahr (z.. B. Explosion, Brand, gesundheitsschädliche Atmosphäre) für Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber bzw. für Selbständige im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes entsteht.
- Jedes Unternehmen ist dafür verantwortlich Subunternehmer dem AG zu melden, dem Subunternehmer sämtliche Unterlagen und Informationen bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz, ins besondere Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und Unterlage für spätere Arbeiten, zu übermitteln. Eine rechtsverbindlich vom Subunternehmer unterfertigte Baustellenordnung ist dem AG vor dem Subunternehmereinsatz zu übergeben.
- Bei Arbeitsdurchführungen wo besondere Gefahren an Dritte oder Personal entstehen könnte ist der AN verpflichtet vor Arbeitsbeginn eine entsprechenden Arbeitsablaufplan (z.b.: Abbruchanweisungen, etc.) auszuarbeiten und dem AG nachweislich zu übermitteln.

Arbeitgeber(Name, Anschrift, Tel., Fax, email):.....

.....

Aufsichtsperson (Name, Anschrift, Tel., Fax, email):

.....

Stellvertreter der Aufsicht (Name, Anschrift, Tel., Fax, e-mail):

.....

.....
 Unterschrift (rechtsverbindliche Fertigung)